

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/4/23 95/19/1074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung 1995 §1 impl;  
AufG 1992 §10 Abs1;  
AufG 1992 §6 Abs1;  
AuslBG §4 Abs3 Z7;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/19 95/19/1837 2 (hier ohne die letzten drei Sätze; hier betreffend das Aufenthaltsg 1992 idF vor der AufenthaltsgNov 1995, Aufenthaltszweck, Kolporteur).

## Stammrechtssatz

Eine Einschränkung des Umfanges der in § 10 Abs 1 erster Satz Aufenthaltsg 1992 genannten Berechtigung auf den bei Antragstellung geltend gemachten Aufenthaltszweck ist dieser Gesetzesstelle weder in ihrer Fassung vor, noch in jener nach Inkrafttreten der Nov BGBl 1995/351 zu entnehmen, zumal eine solche auch aus dem zweiten Satz dieser Bestimmung idF der genannten Novelle, wonach in der Bewilligung der Aufenthaltszweck festzusetzen sei, nicht abgeleitet werden kann. Auch die Zulässigkeit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung hängt gem § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG nur von der Berechtigung des Fremden zum Aufenthalt in Österreich nach dem Aufenthaltsg 1992, nicht aber von dem in der Aufenthaltsbewilligung angeführten Aufenthaltszweck ab. Dem geltend gemachten Aufenthaltszweck kommt daher in erster Linie der Charakter einer AntragsBEGRÜNDUNG zu. Insoweit eine zum Zweck der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilte Bewilligung gem § 5 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 zur Arbeitssuche unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservice berechtigt, geht der Umfang einer zu diesem Zweck erteilten Bewilligung über jenen einer solchen zu anderen Zwecken hinaus. Durch den im Berufungsverfahren begehrten Zuspruch eines "Minus" geht die Identität der "Sache" idS § 66 Abs 4 AVG nicht verloren. Gegen eine Antragsänderung im Berufungsverfahren bestehen keine Bedenken (zur Antragsänderung durch Änderung des Aufenthaltszweckes im erstinstanzlichen Verfahren vgl E 22.3.1996, 96/18/0045).

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995191074.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)